

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.32 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Kopialarbeiten nehmen Bestellungen entgegen

## Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechspaltige Zeile 40 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 14. Dezbr.

Anzeigen-Aannahmestelle:

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Bekanntmachungen des Zentralvorstandes — Die Geschäftshalle der Kreisverbände — Gewerbl. Unterrichtsweisen — Zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit in der Übergangswirtschaft — Der Wiederaufbau des Handwerks (Fortf.) — Fingerzeige für aus dem Heeresdienst zurückkehrende Handwerker — Arbeitsbeschaffung — Erwerbslosenfürsorge — Bund der Bezugsvereinigungen deutscher Gewerbevereine G. B. — Der Innungsverband deutscher Baugewerkmeister — Neue Verordnungen — Staatl. Leinwandversorgung — Aus Nassau — Aus den Lokalvereinen — Bäckerschau — Die große Schar — Handwerkskammer.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Betr. Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen.

In sämtlichen gewerblichen Fortbildungsschulen, an denen bisher der Unterricht aus irgend welchen Gründen eingeschränkt worden ist, ist der Unterricht wieder mit der vollen Stundenzahl in allen Klassen sofort, spätestens aber nach Schluß der Weihnachtsferien, aufzunehmen. Ferner darf gemäß ministerieller Bestimmung nach 8 Uhr abends kein Pflichtunterricht stattfinden. Im Interesse der Ersparnis an Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien ist anzustreben, den Unterricht möglichst ganz in die Tageszeit zu verlegen. Diese Maßnahme ist auch deshalb notwendig, um durch eine günstigere Lage der Unterrichtszeit den im Kriege sehr geschädigten Unterricht mit allen Mitteln zu fördern. Bedenken wegen Mangel an Zeit haben heute keine Berechtigung mehr. Der Zweck des Unterrichts muß ausschlaggebend sein.

Die Schulvorstände und Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen werden ersucht, das Weitere zu veranlassen.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1918.

Der Zentralvorstand  
des Gewerbevereins für Nassau.

Betr. Unterrichtskurse für jugendliche Erwerbslose.

Infolge der raschen Demobilisierung ist eine starke Arbeitslosigkeit zu befürchten, von der in erster Reihe jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts betroffen werden dürften. Um diesen Leuten — in erster Reihe jugendlichen Personen — eine nutzbringende Beschäftigung zu bieten und sie vor Gefahren zu bewahren, ist es dringend notwendig, mangels anderweitiger Beschäftigung Unterrichtskurse für diese einzurichten, in denen sie während des größten Teiles der Tageszeit unterrichtet und angemessen beschäftigt werden. Diese Maßnahme ist in der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge, die der Gemeinde obliegt, vorgesehen und sie kann dadurch wirkungsvoll durchgeführt werden, als die Gemeinden die Gewährung einer Erwerbslosenunterstützung von der Teilnahme an diesen Unterrichtskursen abhängig machen können.

Die Veranstaltung solcher Kurse geschieht zweckmäßig durch die gewerblichen Fortbildungsschulen. Ihre Einrichtung kommt nur an solchen Orten in Frage, wo ein Bedürfnis dafür vorhanden ist und die Voraussetzungen

## Die Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe

erteilen Rat und Auskunft und gewähren Beistand

in allen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und sozialen Angelegenheiten für Handwerk und Gewerbe, insbesondere auch in der Rohstoff-, Arbeits- und Kreditbeschaffung,

Hilfsdienstpflicht, Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge u. a.

Benutzung für Jedermann, für Mitglieder gebührenfrei.

### Übersicht über die Geschäftsstellen und Benutzungszeiten.

Kreisverband	Sitz der Geschäftsstelle	Straße und Hausnummer	Sprechstunden	Name des Geschäftsführers
1. Biedenkopf . . .	Biedenkopf . . .	Schulstr. 25 11.	Sonntagvorm. 10—12 Uhr	Techniker Schmidt
2. Dillkreis . . . . .	Dillenburg . . . . .	Dranienstr. 30. Fernspr. 286		Kreisbaumeister Röder
3. Höchst a. M. . . . .	Höchst a. M. . . . .	Kaiserstraße 8.	Mittwochnachm. 6—7 Uhr	Kendant Hartleb
4. Limburg a. L. . . . .	Limburg a. L. . . . .	Altes Schloß Domplatz	Verlagsvorm. 8—12 Uhr	Fortbildungs-Schulleiter Düder
5. Oberlahn . . . . .	Weilburg . . . . .		Täglich 8-12 Uhr vorm. u. 3-6 Uhr nachmittags	Vorsitzender Schneidemeister E. Schäfer
6. Obertaunus . . . . .	Bad Dornburg v. d. H.	Louisenstraße 43	Montag, Mittwoch und Samstag nachm. 3—6 Uhr	Hoffpengermeister J. Schenderlein
7. Rheingau . . . . .	Eltville . . . . .	Schwalbacherstr. Schulhaus Zimmer 9	Montag, Dienstag, Mittwoch u. Freitag 6—7 u.	Verf. Carl Bruns
	Oestrich . . . . .	Schulhaus . . . . .	Donnerstag von 8—9 Uhr abends	
8. St. Goarshausen . . . . .	Rüdesheim . . . . .	Kirchstraße 8. Fernspr. 119	Montag, Dienstag, Freitag und Samstag 10-12	Vorl. Buchdruckereibesitzer Ed. Schickel
	Oberlahnstein . . . . .			
9. Unterlahn . . . . .	Diez . . . . .	Draniensteiner- straße 11	Montag, Mittwoch und Freitag 1-6 Uhr nachm. außer am 1. u. 3. Mitt- woch im Monat	Techniker Außenbuch
	Embs . . . . .	Rathaus Beratungszimmer	Am 1. u. 3. Mittwoch jed. Mo. v. 2-6 nachm.	
10. Untertaunus . . . . .	Langenschwalbach, angeschlossen an das		Handwerkamt Wiesbaden, Rheinstraße 42	Dargemeister Reis
	Sprechstunden		werktags von 3—6 Uhr nachmittags, außer Samstags.	
11. Unterwesertal . . . . .	Montabaur . . . . .	Rathaus . . . . .	Tägl. 9—12, 2—6	Berlmeister Fledenstein Schreinermeister Jungbecker
	Grenghausen . . . . .	Privatwohnung	Sonntags 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> v.m.	
	Höhr . . . . .	Lindenstraße 9 Rheinstraße . . . . .	Jederzeit Jederzeit	
	Selters . . . . .	Geschäftszimmer d. Bürgermeisters antes . . . . .	8—12 Uhr vorm. 2—6 „ nachm.	
12. Usingen . . . . .	Usingen . . . . .	Rathaus . . . . .	Freitag, von 10—12 Uhr vorm.	Ratschreiber August Dienstbach
13. Wiesbaden-Land	Biebrich . . . . .	Rathaus Zimmer Nr. 40	Werktags 8-12 u. 3-6, mit Audn. Samstag nachm.	Karlheidi Schent

gegeben sind. An Lehrpersonen dürfte kein Mangel sein. Auch Fortbildungsschulpflichtige wären zu den Kursen heranzuziehen. Die Kosten der Unterrichtskurse müssten zunächst von der Gemeinde getragen werden.

Die Schulvorstände der gewerblichen Fortbildungsschulen in den in Frage kommenden Orten werden hierdurch angewiesen, sich mit den Gemeindevorständen (Magistraten) wegen Einrichtung solcher Kurse in Verbindung zu setzen. Für die Einrichtung der Kurse selbst stehen wir mit Rat und Tat zur Verfügung. Die Einrichtung solcher Kurse ist uns rechtzeitig anzuzeigen.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1918.

Der Zentralvorstand  
des Gewerbevereins für Nassau.

**Unterricht über das Umsatzsteuergesetz und die Durchführung.**

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, 7. November 1918.

Im § 15 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 ist bestimmt, daß die Steuerpflichtigen verpflichtet sind, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen und zwar nach den vom Bundesrat darüber zu erlassenden Bestimmungen. Ordnungsmäßige Aufzeichnungen sind von der Steuerbehörde vorbehaltlich des Nachweises ihrer Unrichtigkeit der Feststellung der Steuer zugrunde zu legen. Die Ausführungsbestimmungen enthalten in den §§ 23—26 besondere Vorschriften über die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht. In § 27 ist vorgesehen, daß die Landeszentralbehörden Bestimmungen darüber erlassen, in welcher Weise unter den Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntmachungen, belehrende Vorträge, Einwirkung seitens der Berufsverbände und Interessensvertretungen, Unterrichtsverteilung in den öffentlichen Schulen und in Fortbildungsschulen auf eine gute Buchführung hinzuwirken ist.

Dementsprechend bestimme ich, daß von jetzt ab in allen kaufmännischen und gewerblichen Schulen die wesentlichen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes im Zusammenhange mit der Buchführung behandelt werden.

Weiter empfehle ich überall da, wo ein Bedürfnis vorhanden ist, Lehrgänge zur Einführung in das Umsatzsteuergesetz und die Buchführung einzurichten. Sie werden am besten im Einvernehmen mit den beteiligten Erwerbskreisen, besonders den Handels- und Handwerkskammern, kaufmännischen und gewerblichen Verbänden abgehalten. Zur Teilnahme sind nicht nur die Geschäftsinhaber, sondern auch ihre Frauen und Töchter heranzuziehen, soweit diese für die Führung der Bücher in Frage kommen. Die Dauer des Lehrganges wird zweckmäßig nicht über ein Vierteljahr ausgedehnt, als Unterrichtszeit kommen nach früheren Erfahrungen etwa 16—40 Stunden in Frage. In 16—20 Stunden können die wichtigsten Bestimmungen erläutert und die einfachste Art der Aufzeichnung geübt werden. In weiteren 20—24 Stunden kann dann das System einer einfachen Buchführung durchgeführt werden.

Abdrucke des Umsatzsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen werden den Schulen auf ihr Verlangen kostenlos vom Landesgewerbeamt überandt. Fischbeil

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

An die Schulvorstände der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis gebracht. Leiter und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen werden angewiesen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Auf die belehrenden Aufsätze im „Nass. Gewerbeblatt“ Nr. 31/32 und 33/34 wird hingewiesen.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1918.

Der Zentralvorstand  
des Gewerbevereins für Nassau.

**Berufsberatung der Jugendlichen.**

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, 23. November 1918.

Durch die Rückkehr der Kriegsteilnehmer in ihre alten Arbeitsplätze werden vielfach Jugendliche verdrängt, die jetzt neue Arbeitsgelegenheiten suchen müssen. Daran erwachsen für diese erhebliche Gefahren, an deren Bekämpfung die Verwaltungsbehörden nach Möglichkeit mitzuarbeiten haben. Das Wichtigste ist, daß möglicherweise alle Jugendlichen, die wegen der Kriegsarbeit ihre Heimat verlassen haben, dorthin zurückkehren und einen Inhalt bei ihrer Familie finden. Die Jugendlichen, die vom Lande stammen, werden dort am leichtesten Beschäftigung finden, ebenso werden Mädchen, die früher in häuslichen Diensten tätig waren, sich am besten dieser Beschäftigung wieder zuwenden. Jugendliche, die ihre Lehre unterbrochen oder überhaupt keine geordnete Ausbildung genossen haben, werden anzuregen sein, sich, wenn irgend möglich, nachträglich eine abgeschlossene Berufsausbildung zu erwerben.

Um die notwendige Beratung der Jugendlichen einheitlich durchzuführen, hat die Zentralstelle für Volkswohlfahrt im Einvernehmen mit Behörden des Reiches und des Staates und mit großen Wohlfahrtsvereinen und Jugendpflegeverbänden Schauanschläge, Flugblätter und zwei Mustervorträge für die Belehrung der Jugendlichen, einen für die männliche, einen für die weibliche Jugend, herstellen lassen und für die Verbreitung auf Bahnhöfen, in Arbeitsnachweisen, Werkstätten, Berufsberatungsstellen, Jugendheimen u. a. gesorgt.

Die Fortbildungsschulen sind anzuweisen, die Verbreitung dieser Ratsschläge nach Möglichkeit zu fördern und auch sonst die Jugendlichen nach Kräften mit Rat und Tat zu unterstützen. Soweit die Schule dazu nicht in der Lage ist, hat sie die Jugendlichen auf geeignete Stellen, wie öffentliche Arbeitsnachweise, Berufsberatungsstellen, Jugendheime, hinzuweisen. Ich werde Ihnen die Schauanschläge, Flugblätter und Vorträge zur Uebermittlung an die Fortbildungsschulen zugehen lassen. Soweit noch weitere Stücke davon erwünscht sind, werden sie auf Verlangen unmittelbar kostenfrei von der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums verandt. Ueberdrucke des Erlasses für die Fortbildungsschulen des Bezirkes sind beigelegt.

J. R.: Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Vorstehender Erlaß wird hiermit den Schulvorständen, Leitern und Lehrern der gewerblichen Fortbildungsschulen zur Beachtung bekanntgegeben.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1918.

Der Zentralvorstand  
des Gewerbevereins für Nassau.

**Bekanntmachung.**

**Beit. Abhaltung von Unterrichtskursen für Handwerker.**

Um die seither von der Handwerkskammer veranstalteten Fortbildungskurse für Handwerker und Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung sowie die seither vom Gewerbeverein für Nassau eingerichteten Kurse für Buch- und Geschäftsführung einheitlich zu gestalten, kam folgende Uebereinkunft zustande:

Zur Weiterbildung der Handwerker — wie auch deren Frauen und Töchter — werden überall da, wo sich ein Bedürfnis herausstellt, Kurse eingerichtet, die folgende Unterrichtsgegenstände umfassen können: Buch- und Geschäftsführung, Kostenberechnen, Gewerberecht, wichtige Kapitel aus dem bürgerlichen Gesetzbuch, Genossenschaftswesen, Reichsversicherungsvordnung, Mahnverfahren und Wechselverkehr.

Die Wahl der Unterrichtsgegenstände und die Festsetzung der Kursusdauer er-

folgt nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse.

Mit der Einrichtung und Durchführung der Kurse werden die Schulvorstände der gewerblichen Fortbildungsschulen beauftragt. Der Schulvorstand legt nach Maßgabe der Dauer des Kurses die Höhe der Teilnehmergebühr fest, die in der Regel hoch zu bemessen ist, daß die Kosten des Kurses gedeckt werden.

Die Handwerkskammer leistet zu den Kursen einen Beitrag in der Form, daß sie je nach Bedarf an die Kurssteilnehmer die notwendigen Unterrichtsbücher über Gewerbe und Buchführung des Handwerkers kostenlos abgibt. Die Einrichtung und Leitung der Kurse wird vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau überwacht, dem auch vor Beginn der Kurse ein kurzer Unterrichtsplan und die Teilnehmerliste mit Angabe des Unterrichtsbeginns, der Kursdauer und der Unterrichtszeit einzuweisen ist.

Da die Einrichtung solcher Kurse nach der Demobilmachung von besonderer Wichtigkeit sein wird, so ersuchen wir die Schulvorstände, Kurse anzuschreiben. Zu den Kursen sind auch Teilnehmer aus Nachbarorten zuzulassen. Wer Unterricht wünscht, wende sich an den Leiter der nächsten gewerblichen Fortbildungsschule.

Wiesbaden, den 26. November 1918.

Die Handwerkskammer.  
Der Zentralvorstand  
des Gewerbevereins für Nassau.

**Gewerbliches Unterrichtswesen.**

Herr Lehrer Leinbeder in Oberlahnstein ist gestorben.

Herr Techniker Mostert in Nied ist als Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschule ausgeschieden; an seine Stelle trat Herr Techniker Ehrh aus Höchst a. M.

**Zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit in der Uebergangswirtschaft.**

Durch die Annahme der furchtbar harten Waffenstillstandsbedingungen, die uns in kürzester Frist nicht nur zur Räumung der von uns besetzten feindlichen Gebiete im Westen, sondern auch des ganzen linken Rheinufers gezwungen hat, sowie durch die gewaltigen innerpolitischen Umwälzungen ist die Durchführung des früheren Demobilisierungsplanes über den Haufen geworfen worden. Während früher nur eine sehr langsame Entlassung der Heeresangehörigen unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes vorgesehen war, werden jetzt Millionen Heeresangehöriger in kürzester Frist ohne jegliche Rücksicht auf unsere wirtschaftlichen Verhältnisse entlassen und müssen in den Betrieben untergebracht werden. Dadurch wird eine ungeheure Belastung der Betriebe hervorgerufen, die nicht Zeit haben zu einer allmählichen Ueberleitung von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft, sondern völlig unvorbereitet vor die Tatsache der Wiedereinstellung der früher bei ihnen beschäftigt gewesenen Kriegsteilnehmer gestellt wurden. Die Vereinbarung der Arbeitgeberverbände mit den Gewerkschaften, von der wir in der letzten Nummer dieses Blattes Kenntnis gaben, ist hochzufrieden und ein Ansporn für alle, dem Beispiel der Arbeitgeberverbände zu folgen und für Arbeitsgelegenheit zu sorgen.

So wie den Arbeitgebern die Wiedereinstellung der früher bei ihnen beschäftigt gewesenen Arbeitnehmer gleichsam zur Pflicht gemacht wurde, so haben auch Staat, Kommunen und alle Pri-

vate, die Arbeit zu vergeben haben, die heiligste Pflicht, Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Wenn der Unternehmer ohne ausreichende Aufträge ist, wird er nicht lange die Arbeiter beschäftigen können und Arbeitslosigkeit ist die unausbleibliche Folge. Der Achtstundentag gelangt jetzt schon zur Einführung und man spricht schon von einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit, allerdings ohne Kürzung des Gesamtlohnes. Aber wer will auf die Dauer diese dadurch ungeheuer gesteigerten Löhne zahlen? Unsere Wirtschaft, die sich sehr rasch auf den Export einrichten muß, kann unmöglich eine derartige Belastung lange aushalten. Das Wespenst der Arbeitslosigkeit ist schon in greifbarer Nähe, und Hunger, Elend und Not in einer Form, wie sie der schreckliche Krieg noch nicht gesehen, werden die Folge sein. Wehe uns, wenn es nicht gelingt, Arbeit und Brot zu schaffen!

Die überhäufte Demobilisation allein ist es aber nicht, die solche Gefahren heraufbeschwört. Hätten wir Ordnung im Innern und eine zielbewusste, rechtmäßige und feste Regierung, unter deren energischer Führung in vertrauensvoller Mitarbeit des ganzen Volkes ein Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens sich planmäßig vollziehen könnte, so wären die Gefahren bald beseitigt. Der Krieg war ein Zerstörer, die Revolution aber hat bei dem unglückseligen Zeitpunkt ihres Eintritts und der maßlosen Mißwirtschaft eine fürchterliche Verwüstung in unserem Wirtschaftsleben und unserer Stellung nach außen hervorgerufen. Es ist hier nicht der Ort, diese Zustände zu geschildern.

Aber je weniger wir uns vorläufig auf die staatliche Wiederaufrichtung unseres Wirtschaftslebens und auf die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten verlassen können, desto mehr muß seitens der Bürger alles geschehen, was geschehen kann. Ausbesondere gilt dies von der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für das Handwerk. Ungeheuer viele Arbeiter sind während des Krieges aus Mangel an Arbeitskräften unausgeführt geblieben. Jetzt ist es Zeit, diese Arbeiten zur Ausführung zu bringen. Säume daher niemand, alle diese Arbeiten schleunigst in Auftrag zu geben, auch solche, die aus irgendwelchen Gründen nicht sofort ausgeführt werden können. Wie viele Handwerker, die vom Felde zurückgekehrt sind, stehen jetzt vor der Wahl, ob sie das Geschäft wieder eröffnen wollen oder nicht. Ausschlaggebend ist für sie der Eingang von Aufträgen, der ihnen die Gewähr gibt, daß sie existieren können. Es ist daher wichtig, daß auch für die nächste Zukunft, wenigstens auf ein halbes Jahr hinaus, alle die Aufträge aufgegeben werden, die sich heute schon feststellen lassen, selbst dann, wenn jetzt die Möglichkeit der Materialbeschaffung noch nicht gesichert ist.

Die größte Schwierigkeit liegt in dem Mangel an Rohstoffen und Materialien. Auch diese Versorgung haben die erschütternden Ereignisse der letzten Wochen gewaltig verschlechtert. Abgesehen davon, daß durch die eilige Räumung der Front und der linksrheinischen Gebiete eine ungeheure Menge Heeresmaterial, das für unser Wirtschaftsleben nutzbar gewesen wäre, verloren gegangen ist, anderes in aller Eile unter der Hand veräußert werden mußte und verzettelt wurde, wird es unter den derzeitigen Verhältnissen in unserem Staatswesen außerordentlich lange dauern und schwer halten, eine Rohstoffzufuhr erreichen zu können. Wir müssen uns daher wohl noch für eine lange Zeit auf eine Knappheit derjenigen Rohstoffe gefaßt

machen, die wir aus dem Ausland beziehen müssen. Aber auch die Stoffe, die uns im Land selbst zur Verfügung stehen, werden nicht sobald in den notwendigen Mengen darstellbar sein, wo man sie sucht. Der Mangel an Verkehrsmitteln und an Kohle bedeutet schon eine Verzögerung der Beschaffung.

Das für das gesamte Handwerk so äußerst wichtige Baugewerbe wird nur sehr langsam wieder in Gang gebracht werden, soweit nicht durch Neubauten des Staates, der Kommunen, der Siedelungsgesellschaften u. a. Bauaufträge erteilt werden. Die private Bautätigkeit wird an der Entfaltung noch lange Zeit durch die derzeit herrschende starke Uebertreibung der Arbeitslöhne und Materialpreise, die sich die Unternehmer nicht aufladen können, gehindert sein.

Dies alles weist darauf hin, daß wir Arbeitsgelegenheit durch die Instandsetzungsarbeiten schaffen müssen, wobei verhältnismäßig wenig Materialaufwand erforderlich ist. Jeder sei in seinem Hause, in seiner Wohnung nach, wo etwas zu machen ist, und es werden sich sehr viele Arbeiten ergeben, die jetzt in Auftrag gegeben werden können. Mancher möchte gerne dabei die Zeit der billigeren Preise abwarten. Abgesehen davon, daß nicht so rasch ein wesentlicher Rückgang der Arbeitslöhne und Materialpreise eintreten kann und die Preise vor dem Kriege nie wiederkehren werden, liegt es im Interesse der Sache, diese aufgeschobenen Instandsetzungsarbeiten unverzüglich zur Durchführung zu bringen, um größere Schäden zu vermeiden, und es ist Menschenpflicht, den zurückkehrenden Kriegern sofort lohnende Beschäftigung zu geben.

Schafft den zurückkehrenden Kriegern, insbesondere dem schwer geprüften Handwerk, reichlich Arbeit, dies ist der beste Dank, den wir ihnen entgegenbringen können. Fr. R.

### Der Wiederaufbau des handwerks.

Aus dem Bericht des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamertages.

(Fortsetzung.)

VL

Zur Erledigung dieser Arbeiten bedarf das Handwerk aber auch der nötigen Arbeitskräfte, und es läßt sich nicht leugnen, daß sich in dieser Beziehung ein günstiger Ausblick in die Zukunft leider nicht eröffnet. Soweit maschinelle Kraft in Betracht kommt, geht der Schaden nicht so sehr tief. Die Arbeitsmaschinen können und sollen nötigenfalls, wie der erwähnte Antrag Hammer vorseht, von mehreren Betrieben gemeinsam angeschafft und zur größtmöglichen Ausnutzung gemeinsam in Arbeit genommen werden. Es bestehen auch Beratungsstellen bei den Gewerbebeförderungsanstalten oder bei Genossenschaften, die helfend hierbei zur Hand gehen. Ungleich schwerer liegt die Sache bei der menschlichen Arbeitskraft. Die verfügbaren Arbeitskräfte werden mit Hilfe der Arbeitsnachweise, der öffentlichen wie der Sacharbeitsnachweise, im örtlichen und zwi-

schendörtlichen Vermittlungsverkehr schnell und kostenlos ihre Stellen finden. Die Arbeitsnachweise sind zu diesem Zwecke entsprechend organisiert und durch Zentralauskunftstellen, wie sie bereits in allen preussischen Provinzen bestehen, ergänzt worden; sie werden auch durch staatliche Mittel, wo es notwendig ist, unterstützt, um ihre wichtigen Arbeiten nach Wunsch erledigen zu können.

In dieser Beziehung liegt also kein Notstand vor; aber die bange Frage, die mit Recht von dem Handwerk gestellt wird, lautet: „Wieviel Arbeitskräfte werden denn überhaupt zur Verfügung stehen?“ Der Krieg hat manches Opfer aus den Kreisen der Handwerksgehilfen gefordert, dessen fehlende Arbeitskraft in den kommenden Tagen schwer vermisst werden wird, und ein einigermaßen entsprechender Ersatz durch jungen Nachwuchs hat leider nicht stattgefunden. Bereits in den letzten Jahren vor dem Kriege zeigte sich eine bedenkliche Abneigung unserer schulenlosen Jugend gegen den Eintritt in die geregelte Lehre eines Handwerksmeisters, und diese Abneigung hat sich im Laufe des Krieges aus den bereits erwähnten Gründen noch erheblich gesteigert. Für die Vertretung des Handwerks wurde dieser mangelnde Zuwachs ein Gegenstand ernster Sorge, und in den Parlamenten des Reiches wie der Bundesstaaten wird diese Sorge des Handwerks durchaus gelebt. Gemeinsam mit den Volksvertretungen haben die zuständigen Stellen des Handwerks nach Mitteln gesucht, um diesem Uebel abzuhelfen. Die Volkerversammlung des Kammertages beschäftigte sich auf ihrer Tagung 1917 in Hannover eingehend mit dieser Frage und stellte fest, daß es des einheitlichen Zusammenwirkens aller in Betracht kommenden Kreise bedürfe, um einen Wandel zum Besseren herbeizuführen. Neben verschiedenen Vorschlägen, die mehr die äußere Seite der Sache berühren, wie die bessere Entlohnung der Lehrlinge, ihre Versicherung, Unterbringung in Lehrlingsheimen, bessere Behandlung usw., die in ihrer Wirkung jedenfalls nicht zu unterschätzen sind, wurde das Hauptgewicht gelegt auf eine sachgemäß betriebene Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Der Kammertag erkannte als obersten Grundsatz für die Berufsberatung an, daß die körperliche Eignung, die seelischen Anlagen, die Aussichten im Berufsleben und die wirtschaftliche Lage der Eltern die Hauptgesichtspunkte bei der Beratung der Jugendlichen beiderlei Geschlechts bilden müßten. Diese sind planmäßig, auch bereits in der Schule darauf hinzuweisen, daß sie sich nicht eines augenblicklichen, oft nur vermeintlichen Vorteils wegen ohne Rücksicht auf ihr späteres Fortkommen ungelernen und solchen Berufen zuwenden sollten, die erfahrungsgemäß schon an Uebertreibung leiden. Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung soll nicht, wie bisher von den einzelnen dabei interessierten Kreisen gesondert gepflegt werden, sondern die Frage wird am besten gelöst durch Zentralstellen oder Ausschüsse für einzelne Bezirke bzw. Gemeinden, bei denen Vertreter von Handwerk, Handel und Industrie sowie der öffentlichen Behörden und der beteiligten Interessenten zu gemeinsamer Arbeit vereinigt sind. Bei diesen Zentralstellen muß dem Handwerk, da es in erster Linie dabei interessiert ist, durch seine Handwerkskammern, Innungen und gewerblichen Vereine ein hervorragender Einfluß und eine weitgehende Mitarbeit eingeräumt werden. Die Geschäfte der Zentralstellen sind von erfahrenen und für diese Arbeit besonders ausgebildeten männlichen und weiblichen Berufsberatern zu führen. Neben diesen Zentralstellen ist eine weitere Zusammenfassung der einzelnen Lehrstellenzentralen bis in Anlehnung an die bestehenden Provinzial- und Landesverbände der öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitsnachweise herbeizuführen, da auf diese Weise der notwendige zwischenörtliche Ausgleich geregelt und die Verbindung mit dem allgemeinen Arbeitsmarkt hergestellt werden kann. Da die Aufgaben, welche die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erfüllen sollen, im allgemeinen sozialen Interesse und ganz besonders im Interesse unserer Volkswirtschaft

### Helmkehrende Handwerker und Gewerbetreibende schließt Euch zusammen!

treten wieder dem Gewerbeverein bei und werbt in Euren Kreisen neue Mitglieder. Die Zeit verlangt gebieterisch den engsten Zusammenschluß, um in Einmütigkeit und Geschlossenheit Eure Interessen zu vertreten, Euch Geltung und Einfluß zu verschaffen.

liegen, so ist es eine bringende Pflicht des Staates und der Kommunen, öffentliche Mittel in angemessener Höhe für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen, damit bei der Dringlichkeit der Aufgaben überall in Deutschland an die Lösung dieser Frage mit aller Energie herangegangen werden kann.

Es ist somit von der Vertretung des Handwerks alles getan, was möglich war, um dem Uebel zu steuern; wenn nun noch das Handwerk selbst das Seine tut, dann ist Hoffnung vorhanden, daß die Lücken in seinen Reihen wieder ausgefüllt werden und es wieder auf seine alte Höhe hinaufgebracht werden wird, damit es auch den Platz ausfüllt, der ihm im deutschen Wirtschaftskörper nach seiner ganzen Bedeutung zukommt.

Der beruflichen und allgemeinen Ausbildung der Lehrlinge soll in der Werkstatt und in der Fortbildungsschule die größte Beachtung geschenkt werden. Zu diesem Zwecke sollen in leistungsfähigen Gemeinden möglichst alle in gewerblichen Betrieben beschäftigten gelernten und ungelernten Arbeitnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bzw. bis zur beendeten Lehrzeit zum Besuche der Fortbildungsschulen verpflichtet werden; ausgenommen von dieser Verpflichtung sollen nur die Besucher von staatlich anerkannten Fachschulen sein. Nebenhaupt ist das Ziel der Ausbildung des gesamten Handwerkerstandes im Interesse der deutschen Volkswirtschaft die planmäßige Förderung der Qualitätsarbeit, um die verlorenen Absatzgebiete wiederzugewinnen und dem Wettbewerb mit dem Auslande die Spitze bieten zu können. Um dies nach Möglichkeit zu erreichen, sind Gehilfen- und Meisterkurse eingerichtet worden, in denen sich die Teilnehmer über alle Neuererscheinungen auf ihrem Arbeitsgebiete auf dem laufenden erhalten und sich das Bewährte aneignen können; auch soll zu diesem Zwecke planmäßig darauf hingewirkt werden, daß geeignete künstlerische und kunstgewerbliche Kräfte bei entsprechenden Aufträgen zur Anfertigung mit herangezogen werden.

Die Fachabteilung im Beirat des Preussischen Landesgewerbeamts stellte sich in ihrer Besprechung am 26. April 1918 auf den Standpunkt, daß Stellennachweis und Berufsberatung nicht als Sonderangelegenheit des Handwerks, sondern als gemeinsame Angelegenheit von Handwerk und Großindustrie zu behandeln seien, und beehrte mit Verfall den Hinweis vom Regierungsräte, daß planmäßig dahin gestrebt werden müsse, der gelernten Arbeit den erforderlichen Nachwuchs zuzuführen und einen übermäßigen Zustrom in die ungelernete Arbeit zu verhindern. Der preussische Kultusminister hat bereits in einem Erlasse Anordnungen getroffen, die diesem Ziele dienen sollen und hoffentlich auch nicht ohne Wirkung bleiben werden.

VII.

Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte hervorgehen, daß für den Wiederaufbau des Handwerks nicht vereinzelt Maßnahmen in Betracht kommen, sondern daß es der Aufstellung eines zielbewussten und systematisch ausgearbeiteten Programms für die Handwerksförderung bedürfte. Dieser Arbeit hat die Tätigkeit der Vertretung des Handwerks in den letzten Jahren gegolten, und diese erkennt es dankbar an, daß die Regierungen und die Parlamente ihr dabei verständnisvoll zu Hilfe gekommen sind. Als ein vorbildliches Beispiel für die Aufstellung eines solchen Programms darf der Beschluß des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 23. Januar 1918 gelten, in welchem der in dem Vorstehenden oft erwähnte Antrag Hammer fast einstimmig zur Annahme gelangte. Nach diesem Urtrage hat das Haus beschlossen, die königliche Staatsregierung zu ersuchen:

I. Das Landesgewerbeamt unter Ausbau seiner Einrichtungen mit der Aufgabe zu betrauen, an dem Wiederaufbau des durch den Krieg geschädigten Handwerks mitzuarbeiten durch Sammlung und Verbreitung von Erfahrungen, Anregungen und Beispielen über die Möglichkeit von Verbesserungen der hand-

wertlichen Technik und Wirtschaft sowie des gewerblichen Genossenschaftswesens.

II. Es ist weiter dahin zu streben, daß die in gleicher Richtung einsetzende Fürsorge für das Handwerk seitens des Reiches, des Staates und der Selbstverwaltungskörper tunlichst einheitlich geregelt und gehandhabt werden möge. (Schluß folgt.)

Fingerzeige für aus dem Heeresdienst zurückkehrende Handwerker.

Der heimgekehrte Handwerksmeister, der seinen darniederliegenden Geschäftsbetrieb wieder aufnehmen will, wird in vielen Dingen, die ihm fremd geworden sind, Rat und Auskunft gebrauchen. Die Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe (s. 1. Seite d. Bl.) wie auch die Innungsvorstände erteilen gerne Rat und Auskunft in allen diesen Angelegenheiten. Einige besonders wichtige Fragen seien aber auch an dieser Stelle behandelt.

1. Welche gesetzliche Vorschriften hat der heimkehrende Handwerksmeister, der seinen Betrieb wieder aufnehmen will, zunächst zu erfüllen?

War der Betrieb abgemeldet, so ist er bei der Ortspolizeibehörde neu anzumelden. Unfallversicherungspflichtige Betriebe sind auch bei dem zuständigen Versicherungsamt anzumelden. Wer vor dem Kriege in der Invalidenversicherung freiwillig weiterversichert war, unterlasse nicht, diese Versicherung fortzusetzen.

2. Sind die Forderungen, die ich bei Kriegsausbruch hatte, inzwischen verzehrt?

Alle Forderungen, die im Jahre 1914 rechtskräftig waren, können zunächst noch bis zum 31. Dezember 1919 geltend gemacht werden. Beim Einzug aller Forderungen werden die Handwerksämter oder die Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe auf Ansuchen behilflich sein bezw. die Einziehung übernehmen.

3. Wo erhalte ich die zum Wiederaufbau meines Geschäftes erforderlichen Geldmittel?

Wer schon vor dem Kriege Mitglied einer Genossenschaftsbank (Vorkausverein usw.) war, nehme bei dieser die alten Beziehungen wieder auf; denn diese sind in erster Reihe in der Lage, einen Kredit zu gewähren. Wenn die Voraussetzungen zur Einräumung eines Kredits von einer derartigen Bank fehlen, wende sich an die Kriegshilfskassen. Zu diesem Zwecke ist unter Verwendung eines Vordruckes eine entsprechende Eingabe an diese durch die Gemeinde und den Kreisausschuß zu machen. Vordrucke sind bei den Gemeinden erhältlich. Die Geschäftsstellen der Kreisverbände sind angewiesen, auf Antrag derartige Gesuche auszufertigen und deren Weiterbehandlung zu besorgen. Diese Darlehen aus der Kriegshilfskasse werden zu äußerst milden Bedingungen gewährt. Ferner sei darauf hingewiesen, daß in einigen Städten sowohl als auch bei der Handwerkskammer und einigen Kreisverbänden für Handwerk und Gewerbe Stiftungen für den Wiederaufbau des Handwerks errichtet wurden, aus denen bedürftige Handwerker zur Wiedereröffnung des Betriebes geldliche Unterstützungen erhalten.

4. Wo erhalte ich Rohmaterialien, Maschinen und Werkzeuge?

Wo Rohstoffgenossenschaften bestehen, wende man sich in erster Reihe an diese.

Im übrigen trete man mit den früheren Lieferanten in Geschäftsverbindung. Wer durch diese Stellen nicht befriedigt werden kann, wende sich an die Handwerkskammer. Besonders sei darauf hingewiesen, daß die Heeresverwaltung unlässlich der Demobilisation sowohl Rohstoffe als auch für das Handwerk brauchbare Werkzeuge, Maschinen und Geräte abgibt und als Zahlung Kriegsanleihen entgegennimmt.

5. Wie erhalte ich Aufträge?

Der zurückgekehrte Handwerker suchte seine frühere Kundenschaft wieder auf, um besonders diese zu veranlassen, Instandsetzungsarbeiten in Auftrag zu geben. Wo Auftragsmangel besteht, wende man sich an die Innung oder Genossenschaft.

Für viele Handwerksmeister wird es notwendig sein, die theoretischen und praktischen Kenntnisse, die in der langen Kriegszeit in Vergessenheit geraten sind, wieder zu erlangen und zu erweitern. In allen diesen Angelegenheiten wende man sich an die Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe. Die größeren gewerblichen Fortbildungsschulen sind angewiesen, nach Bedarf Kurse zur Weiterbildung der Handwerker in allen den Unterrichtsgegenständen zu veranstalten, worin sich ein Bedürfnis herausstellt, insbesondere aber in Buch- und Geschäftsführung. Die Geschäftsstellen der Kreisverbände werden auch bei Einrichtung einer Buchführung, die durch das Umsatzsteuergesetz ganz besonders wichtig geworden ist, behilflich sein. Das Umsatzsteuergesetz legt auch dem Handwerker die Pflicht zur ordnungsmäßigen Führung seiner Geschäftsbücher auf.

Arbeitsbeschaffung.

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat am 19. November nachstehenden Erlaß herausgegeben:

Die Demobilmachung hat begonnen, unsere Feldgrauen kehren in die Heimat zurück. Alles kommt jetzt darauf an, das wirtschaftliche Leben wieder in Gang zu bringen, in Stadt und Land Gelegenheit zu redlicher Arbeit zu schaffen, denn Arbeitslosigkeit bringt die Gefahr von Hungersnot und Ausschreitungen. Schon sind Staat und Gemeinden am Werke, für die fortfallenden Heeresaufträge durch Inangriffnahme größerer Arbeiten und Erteilung mannigfaltiger Aufträge Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst zu bieten. Damit geschieht aber nicht genug; auch für den Handwerker, der an diesen öffentlichen Arbeiten keinen Anteil gewinnt, muß gesorgt werden. Deswegen ergeht außer an die öffentlichen Körperschaften auch an jeden Privatbetrieb und Privathaushalt der Ruf: Denkt an die Handwerker, die aus dem Felde oder aus dem Hilfsdienst heimkehren und jetzt wieder Arbeit und Brot haben wollen und haben müssen. In jedem Betriebe und Haushalte werden Arbeiten oder Anschaffungen vorzunehmen sein, die während des Krieges zurückgestellt waren, wird es Änderungen und Ausbesserungen geben, die schon längst hätten ausgeführt sein sollen. Jetzt ist die rechte Zeit, sie in Auftrag zu geben. Damit für den einzelnen verbundene kleine Geldopfer müssen gebracht werden. Verlasse sich niemand darauf, daß vielleicht in wenigen Wochen die Preise niedriger sein werden. Bleiben unsere Handwerker und Geschäftsleute jetzt ohne Verdienst, so können daraus Zustände entstehen, die der Gesamtheit und jedem einzelnen unendlich viel teurer zu stehen kommen.

Ich ersuche die Verwaltungsbehörden, die Handels- und Handwerkskammern für die Verbreitung dieses Aufrufs, besonders auch durch die Presse, zu sorgen und von sich aus im gleichen Sinne aufklärend und mahnend auf die Bevölkerung zu wirken. In die Handwerkskammern besonders richte ich die Aufforderung,

zu prüfen, ob es nötig ist, Stellen einzurichten, die Aufträge vermitteln und gleichzeitig dafür sorgen, daß nicht ein Teil der Handwerker mit Aufträgen überhäuft wird, während ein anderer leer ausgeht. Wo es der Fall ist, rufe ich zu raschem und entschlossenem Handeln auf.

### Erwerbslosenfürsorge.

Durch eine Verordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 13. November 1918 sind die Gemeinden verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen. Von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge werden vom Reich sechs Zwölftel und von dem zuständigen Bundesstaat vier Zwölftel ersetzt. Leistungsschwachen Gemeinden kann eine Erhöhung der Reichsbeihilfe gewährt werden. Zuständig für die Bewilligung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnortes des Erwerbslosen. Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen gewährt werden, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden. Weibliche Personen sind nur dann zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.

Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene geeignete Arbeit auch außerhalb des Berufs und Wohnortes anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ordnungsgemäßer Lohn geboten wird, die nachgewiesene Arbeit die Gesundheit nicht schädigt, die Unterbringung sittlich bedenkenfrei ist und bei Verheirateten die Versorgung der Familie nicht unmöglich wird.

Art und Höhe der Unterstützung, die Festsetzung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer ist dem Ermessen der Gemeinde überlassen. Anstelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen treten. Die Gemeinden können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, sachlicher Ausbildung, Besuch von Werkstätten und Lehrläusen u. dergl.) insbesondere für Jugendliche, abhängig machen. Die Einrichtung von besonderen Fortbildungskursen für jugendliche Erwerbslose ist mancherorts bereits in Erwägung gezogen.

Kleinerer Besitz (Spargrößen, Wohnungseigentum) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorge-Ausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl herangezogen werden müssen.

### Wohnungsnot und Aenderung der Baupolizeiverordnung.

Der vielfach erörterte Mangel an Kleinwohnungen, der am drückendsten in den Vororten der Großstädte und in den industriellen Städten mit zahlreicher Arbeiterbevölkerung empfunden wird, gab dem Kreisverband für Handwerk und Gewerbe für den Landkreis Wiesbaden Veranlassung, mit Unterstützung des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau eine Aenderung der Baupolizeiverordnung dahingehend zu beantragen, daß die Dachgeschosse ganz zu Wohnzwecken freigegeben werden möchten. Der Antrag hat Erfolg gehabt. Nach den in Nr. 47 des

Regierungs-Amtsblattes veröffentlichten Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten vom 22. November 1918 ist sowohl die erweiterte Baupolizeiverordnung für einige Städte und Landgemeinden im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 29. Oktober 1907 als auch die Landbauordnung vom 3. Aug. 1910 wie folgt abgeändert worden:

Auf besonderen Antrag einer Gemeinde, in welchem ein Mangel an Kleinwohnungen, d. h. Wohnungen von fünf oder weniger Räumen, für den dauernden Aufenthalt von Menschen nachgewiesen wird, kann der Regierungspräsident die für die Baugenehmigung zuständige Behörde für eine bestimmte Zeitdauer ermächtigen, auf jederzeitigen Widerruf, höchstens aber auf die Dauer von fünf Jahren, zu gestatten, daß in dieser Gemeinde Räume in Dach- und bei besonders großem Bedarf auch in Kellergeschossen als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden, auch wenn dies den Vorschriften der angezogenen Baupolizeiverordnung nicht entspricht. Ueber fünf Jahre hinaus eine längere Benutzungsdauer zuzulassen, als bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die aufgewendeten Kosten durch Mietseinnahme und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln getilgt sind, ist unzulässig."

Diese Polizeiverordnungen sind am 23. November in Kraft getreten. Gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo Tausende und Abertausende von Kriegsgeirauten aus dem Felde zurückkehren und in der Heimat einen eigenen Hausstand gründen wollen, bedeuten die Verordnungen eine wesentliche Erleichterung, das gesteigerte Bedürfnis nach Kleinwohnungen zu befriedigen.

### Bund der Bezugsvereinigungen Deutscher Gewerbezweige E. V.

In Anwesenheit von Vertretern staatlicher und städtischer Behörden, der Handwerkskammern zu Cassel und Wiesbaden, des hiesigen Handwerksamtes, als auch anderer Ehrengäste, sowie Abgeordnete verschiedener Genossenschaften und Innungen, hielt die Landesstelle Sessen-Rassau-Waldeck der Bezugs-Vereinigungen Deutscher Gewerbezweige am 10. Oktober in Frankfurt a. M. im kleinen Saale des Zoologischen Gartens ihre Ortsstellenverwaltertagung ab.

Nach Begrüßung der erschienenen Gäste und Teilnehmer durch den Verwalter der Landesstelle, Herrn Obermeister Buchwald-Frankfurt am Main, hielt der Vorsitzende des Aufsichtsrates des Bundes der Bezugsvereinigungen Deutscher Gewerbezweige, Herr Krufe-Berlin, einen Vortrag über Wesen, Zweck und Aufbau der Bezugsvereinigungen. An Hand übersichtlicher Kartenmaterialien erklärte der Vortragende die Einteilung des Deutschen Reiches in 23 Landesstellen, die wiederum in einzelne Ortsstellen gegliedert sind. Alle Fäden der gesamten Verwaltung laufen in der Zentralstelle zusammen. Die Aufgabe der Bezugsvereinigungen, in denen sich bis jetzt das Buchbinder-, das Holz-, das Maler-, das Wagenbauer- und das Tapezierergewerbe vereinigt haben, ist, auch dem kleinsten Handwerksbetrieb seinen gerechten Anspruch an den knappen Rohstoffvorräten, als auch den Bezug derselben auf billigen Wegen, zu sichern. Die großen Fachverbände der vorbenannten Gewerbe haben sich aus diesem Grunde zu sachlichen Selbstverwaltungen, die das ganze Reich umfassen, zusammengeschlossen. Seit 1/4 Jahren bestehen diese Bezugsvereinigungen, und sie haben die ihnen zugebachte Arbeit voll und ganz erfüllt.

Die Bedarfsermittlung und die Verteilung der vorhandenen Bestände erfolgt durch die einzelnen Bezugsvereinigungen. Die Anmeldung des Bedarfs erfolgt für die einzelnen Gewerbe auf besonderem Anmeldeformular.

Diese werden von den einzelnen Ortsstellen ausgegeben und sind auch dorthin wieder abzuliefern. Nach Eintragung in die Listen gehen die Anträge allwöchentlich nach der Landesstelle und von dort aus nach der Zentralstelle. Nach erfolgter Zuteilung wird der ausgefertigte Bezugsschein durch die Zentrale der Ortsstelle und von dieser dem Verbraucher zugestellt. Die Beschaffung des Materials ist Sache des Verbrauchers, denn er kann kaufen wo er will; der Bezugsschein gibt ihm die Gewähr, daß er die darauf verzeichnete Menge zu den festgesetzten Höchstpreisen im freien Handel erwerben kann. Jeder Versorgungsabschnitt umfaßt drei Monate (Kalendervierteljahr); der jeweilige Bedarf ist für jeden Versorgungsabschnitt neu anzumelden. Durch diese fortgesetzten Aufnahmen ergibt sich für die einzelnen Gewerbezweige ein derartig sicherer Nachweis über Bedarf, Verteilung und Verbrauch der Rohstoffe, als auch über die Zahl der diese verarbeitenden Arbeitskräfte, wie er mit gleicher Sicherheit von keiner anderen Verwaltung oder Organisation bis jetzt geführt werden kann.

Den Lauf des ausgefertigten Anmeldeformulars, von der Hand des Antragstellers bis zur Zentralstelle zur Ausfertigung des Bezugsscheins und wieder zurück, konnten die Anwesenden an den erläuternden Wandtafeln verfolgen und erhielten so Einblick von dem bis ins einzelne gehenden Nachweis des gesamten Bedarfs, Verteilung der vorhandenen Bestände, sowie Zuteilung an den Verbraucher.

Dem beifällig aufgenommenen Vortrag, folgte eine Aussprache der Ortsstellen-Vertreter über die Einzelarbeiten in den Ortsstellen. Der frische Zug ließ erkennen, daß die in der Selbstverwaltung tätigen Organe ihre Aufgabe richtig erfüllt haben und an der Lösung derselben zur Zufriedenheit der in Frage kommenden Stellen eifrig bemüht sind.

### Der Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister

hielt unter dem Vorsitz von Architekt Westrich (Berlin) seinen diesjährigen Vertretertag am 18. und 19. September ds. Jrs. in Würzburg ab. Den Verwaltungsbericht gab der Verbandspräsident, der in der allgemeinen Betrachtung über die Lage des Baugewerbes und über die drohende Wohnungsnot großzügige Handhabung bei der Gewährung der aus Reichsmitteln fließenden Bauzuschüsse weitgehendste Heranziehung der handwerksmäßigen Bauunternehmungen fordert. Die vorgeführte Uebersicht über die Tätigkeit des Verbandes im Berichtsjahre gewährte einen wertvollen Einblick in die reiche Organisationsarbeit der alten Ständevertretung des deutschen Baugewerbes. Ueber die Haftpflichtversicherung im Bauhandwerk referierte Architekt Müller (Stettin); entsprechend seinem Vorschlage trat die Versammlung für die Begründung von Haftpflichtgenossenschaften bei den Berufsgenossenschaften ein. Als Grundlage der einzuschlagenden Wohnungspolitik wurde nach den Vorträgen von Architekt Lehmann (Hannover) und Kolm (Stettin) eine Reihe von Leitsätzen angenommen. Inbezug auf die Uebergangswirtschaft verlangte die Versammlung nach einem Bericht von Baumeister Kreßmar (Leipzig), daß eine etwaige Verteilung von staatlich bewirtschafteten Baustoffen gemeinsamen Berufsverbänden der Verbraucher, Arbeiter und Händler unter Mitwirkung der Handwerks- und Gewerbelammern übertragen wird. Für die Förderung des Lehrlingswesens sprach unter allgemeiner Zustimmung der Versammlung Baumeister Reichenmann (Dresden), für diejenige des Hypothekenschutzes trat Baumeister Kreßmar (Leipzig) und Architekt Westrich (Berlin) ein. Das zeitgemäße Thema von der Wirtschaftlichkeit in der Bauwirtschaft behandelte Verbandspräsident

aus Schlegel (Berlin). Die Ausgestaltung, Sebung und Verbesserung der deutschen Bauwirtschaftsweise wird der Innungs-Verband nachdrücklich betreiben; die Ausstellung eines bauwirtschaftlichen Merkblattes ist ins Auge gefaßt. Nach Vorzen der Schulkommission des Verbandes sprach Architekt Geirich (Berlin) über Wünsche des Baugewerbes zur Ausgestaltung des bautechnischen Schulwesens. Maurermeister Dirschberg (Neuruppin) erörterte den Wunsch der Heimatschutzkommission des Verbandes, Ueberarbeiten des Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Wirtschaftsverbandes, dem der Innungsverband angegliedert ist, machte Zimmermeister Böge (Hamburg) eine Reihe von Ausführungen. Die Gebührenordnung des Verbandes für technische Leistungen wurde entsprechend dem Vorschlage von Natzzimmermeister Weise (Berlin) durch Einschaltung von Kriegsteuerzuschlägen ergänzt. Die Erledigung von Massenangelegenheiten und verschiedener Anträge bildete den Beschluß der Verhandlungen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied der Verbandsleitung wurde Architekt und Baumeister Ziebland (München) von der Versammlung gewählt. Architekt Lummert (Hamburg) und Hofzimmermeister Hertling (Charlottenburg) wurden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die nächstjährige Sitzung wird voraussichtlich in Breslau stattfinden.

Der Verbandstag hat auch äußerlich durch die außerordentlich große Zahl seiner Teilnehmer einen glänzenden Verlauf genommen. Er gab ein hoch erfreuliches Bild von der emstigen Schaffenslust, die in einem der angesehensten Zweige der deutschen Innungsbebewegung herrscht und die zum Wohle ihres Berufes bemüht ist, mit allen Mitteln gemeinsamen Strebens die Schwere der Zeit zu meistern.

### Neue Verordnungen.

Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung.

Don 22. November 1918.

#### § 1.

Für den Fall der Krankheit werden bis auf weiteres nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung versichert:

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet;
2. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken;
3. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen;
4. Lehrer und Erzieher;
5. Schiffer auf deutschen Seefahrzeugen, soweit sie nicht unter die §§ 553 bis 553 b des Handelsgesetzbuchs fallen, sowie auf Fahrzeugen der Binnenküstfahrt;

wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden und ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als zweitausendhundert Mark aber nicht mehr als fünf-tausend Mark an Entgelt beträgt.

#### § 2.

Die §§ 178, 314 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung werden aufgehoben.

Zu § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Es kann mit Zustimmung des Rassenvorstandes in eine niedere Klasse oder Lohnstufe übertreten.“

#### § 3.

Wer in der Zeit seit Beginn des Krieges wegen Ueberschreitens der Einkommensgrenze von zweitausendhundert Mark aus seiner Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Klasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 Reichsversicherungsordnung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist.

Die Klasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich unterzuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Rassenleistung.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten sinngemäß für Personen, die seit Beginn des Krieges au-

Grund des § 178 oder des § 314 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung aus der Rassenmitgliedschaft ausgeschieden sind.

#### § 4.

Sind seit Beginn des Krieges Personen der im § 1 bezeichneten Art trotz Ueberschreitens der Einkommensgrenze von zweitausendhundert Mark von ihrer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse weiter wie versicherungspflichtige Mitglieder behandelt worden oder Versicherungsrechte trotz Ueberschreitens eines regelmäßigen jährlichen Gesamteinkommens von viertausend Mark Mitglieder ihrer Klasse geblieben, so kann diese Mitgliedschaft nachträglich nicht mehr angefochten werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen beim Inkrafttreten dieser Vorschriften ein Streitverfahren schwebt.

#### § 5.

Die Frist zur Meldung der nach § 1 Versicherungs-pflichtigen (§ 317 der Reichsversicherungsordnung) läuft frühestens mit dem achten Tage nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ab. Die Meldung kann wirksam schon vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften geschehen.

#### § 6.

Diese Vorschriften haben Gesetzeskraft und treten am 2. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1918.

Der Rat der Volkswirtschaftsämter:  
Ebert. Daase.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts:  
Bauer.

### Staatliche Leimversorgung.

Die Anmeldung des Bedarfs an Leim und anderen Klebstoffen für den 7. Versorgungsabschnitt (Januar-März 1919), hat unversäglich zu geschehen. Vordrucke zu den Anmeldungen sind bei den bekannteten Stellen (bei den Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe, oder bei den Leitern der Ortsstellen für die Leimversorgung oder den in den Kreisen Untertannus und Wiesbaden-Land bestellten Vertrauensmännern) anzufordern, vollständig und deutlich auszufüllen und mit den festgesetzten Gebühren an die bezeichneten Stellen wieder einzuliefern. Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, kann später bei der Zuteilung von Leim und anderen Klebstoffen nicht berücksichtigt werden.

### Aus Nassau.

#### Der Innungsausschuss Wiesbaden

hielt am 22. d. M. eine sehr stark besuchte Versammlung in der „Wartburg“ ab, die sich mit den neu-geschaffenen Verhältnissen im Reich und in den Gemeinden beschäftigte, die, wie der Vorsitzende des Innungsausschusses erläuterte, bemerkte, für das Handwerk schwere Erschütterungen brachte. Bei der Besprechung der augenblicklichen Lage des Handwerks ersattete Syndikus Schroeder einen Bericht, aus dem hervorgeht, daß die von langer Hand vorbereiteten Demobilisierungsarbeiten durch die Umwälzung naturgemäß vielfach eine Aenderung erfahren. Die Handwerkskammer habe sich sofort mit dem Generalkommando und allen anderen in Betracht kommenden Behörden in Verbindung gesetzt, um die alsbaldige Freilassung der selbständigen Handwerker sowie der zuerst benötigten Gehilfen und Lehrlinge zu bewirken. Ferner sei das Handwerksamt als Auskunftsstelle für alle beruflichen Fragen gebildet worden. Die Sammlung zum Wiederaufbau des Handwerks habe im hiesigen Kammerbezirk 120 000 Mark erreicht. Zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit seien besondere Ausschüsse gebildet worden, ebenso solche, die die Uebergangswirtschaft vorbereiten sollten. Bezüglich der Rohstoffversorgung wies der Redner auf die zu diesem Zweck eingeleitete Demobilisierungskommission mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten als Demobilisierungskommissar hin und hofft zum Schluß seiner Ausführungen, daß das deutsche Handwerk die Kraft haben möge, die jetzt schwere Zeit zu überstehen und sich wieder aufzurichten. Sehr bemerkenswert waren auch die Ausführungen des Herrn Friton, Obermeister der Schlosser-Innung, der u. a. betonte, daß der Zusammenbruch des Handwerks heute mehr denn je notwendig sei und das Handwerk geschlossen vorgehen müsse, um sich den nötigen Einfluß auf die neue Verwaltung zu sichern. Er rät vor allem dazu, sich mit dem Arbeiter- und Soldatenrat in Verbindung zu setzen, um eine Hauptfrage, die Festsetzung des Achtstundentags für die einzelnen Handwerksbetriebe in befriedigender Weise zu regulieren. Herr Stadtrat Meier regt u. a. gleichfalls an, daß der Vor-

stand mit dem Arbeiter- und Soldatenrat in Verbindung treten solle, damit das Handwerk bei Interessenträgen nicht überangen werde. Auch die Ausführungen aller übrigen Redner in der Versammlung waren auf den Ton gerichtet, daß das Handwerk alles tun müsse, um sich gebührenden Einfluß zu verschaffen und seine berechtigten Interessen auch unter den neuen Verhältnissen zu wahren. Man einigte sich schließlich auf einen Beschluß, an den Arbeiter- und Soldatenrat mit dem Ersuchen heranzutreten, daß bei allen Maßnahmen, die den selbständigen Handwerker betreffen, diese gehört werden. In dem nächsten Punkt der Tagesordnung, Rohstoffversorgung, bemerkte Herr Stadtrat Meier, daß es an Arbeit nicht fehlen dürfte, wohl aber an den erforderlichen Materialien, und deshalb alles geschehen müsse, um diese sobald als möglich zu beschaffen. Herr Syndikus Schroeder berichtete über die diesbezüglichen Organisationsmaßnahmen. Es werde auch in dieser Frage an alle Behörden herangetreten, alle Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten in Auftrag zu geben, namentlich solche, die zunächst keine weiteren Vorbereitungen und Rohmaterialien erforderten und von besonderer Genehmigung unabhängig seien. Bezüglich der Rohstoffversorgung werde man mit dem Demobilisierungskommissar und der Militärverwaltung zusammenarbeiten, damit die noch vorhandenen Rohstoffmengen und Materialien zur öffentlichen Verfeigerung gelangen und das Handwerk bei dem Erwerb auch finanzielle Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Wissenschaften usw. finde. In der folgenden Aussprache über diesen Punkt wurden noch verschiedene nützliche Fingerzeige zur Erlassung und Ausbarmachung der Rohmaterialien gegeben und dazu aufgebahret, in den Innungen ein reges Leben zu entfalten.

#### Einführung neuer Zwangsinnungen.

Zum 1. Januar 1919 werden nach Durchführung des Abstimmungsverfahrens folgende neue Zwangsinnungen errichtet:

1. Im Bezirk des Kreises Döckst für das Schuhmacher-Handwerk mit dem Sitz in Döckst am Main;
2. im Bezirk des Unterwehervorkreises für das Schneider-Handwerk mit dem Sitz in Montabaur;
3. im gleichen Bezirk für das Schuhmacher-Handwerk mit dem Sitz in Montabaur;
4. im Bezirk des Kreises St. Goarshausen für das Schneider-Handwerk mit dem Sitz in Oberlahnstein;
5. im Bezirk des Landkreises Wiesbaden mit Ausschluß der Stadt Viebich für das Bäcker-Handwerk mit dem Sitz in dem Wohnort des Obermeisters.

#### Güterrechtsregister.

Gütertrennung haben vereinbart die Eheleute: Feinmechaniker August Becker und Marie Alwine, Auguste Becker, geb. Boeyer, verwitwete Schwahold zu Bad Homburg; Färbereitechniker Nikolaus Höttemann und Barbara, geb. Gotthardt zu Viebich a. Rh.; Fabrikarbeiter Johannes Bohlander und Wilhelmine Margarethe, geb. Dietrich zu Griesheim a. Rh.; Konzertmeister Adolf Pothe und Hildegard, geb. Bezel zu Wiesbaden; Hilfsarbeiter Peter Hauswald und Katharina, geb. Biqué zu Oberhöchstadt; Kaufmann Heinrich Ernst Loenholdt und Wilhelmine, gen. Minnie, geb. Baender zu Gonsenheim; Kellermeister Gottlieb Klotz und Elisabeth, geb. Schwarztrauber zu Wiesbaden.

### Aus den Lokalvereinen.

**Montabaur.** Dem Vorsitzenden des hiesigen Lokalgewerbevereins, Herrn Buchdruckereibesitzer Sauerborn, wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

**Rüdesheim.** Herr Gärtnerbesitzer Paul Beder, Vorsitzender des Lokalgewerbevereins in Rüdesheim und 2. Vorsitzender des Kreisverbands für Handwerk und Gewerbe im Rheingaukreise, ist nach kurzem Krankenlager verstorben. Er hat sich während seiner 30jährigen Tätigkeit im Vorstande des Vereins um Verein und Schule durch sein emsiges Streben und fürsorgende, stille Tätigkeit namhafte Verdienste erworben. Ehre seinem Andenken.

### Bücherschau.

Wirtschaftsbuch für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe mittleren und kleineren Umfanges, mit den wichtigsten Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes und einem Anhang zur Berechnung der Umsatz-

**Einkommensteuer.** Verlag der Hofbuchdruckerei V. Blaum in Wiesbaden, Preis 2,50 Mark. — Das Umlageergebnis vom 26. Juli d. J. verlangt von sämtlichen steuerpflichtigen Personen und Betrieben vom 1. August 1918 an ordnungsmäßige Aufzeichnungen zur Feststellung ihrer Entgelte für Leistungen und Lieferungen aus ihrem Betriebe. In oben genanntem Verlag ist das von einem Fachmann ausgearbeitete und in gemeinverständlich Weise dargestellte Wirtschaftsbuch erschienen, das jedem Inhaber eines mittleren oder kleineren landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes, für den eine ordnungsmäßige Buchführung nicht eingeführt ist, die in dem neuen Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen mit Leichtigkeit erfüllen hilft. Das Buch enthält die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes und eine Anleitung zur Berechnung der Steuer. Dieses Wirtschaftsbuch vermag aber dem Handwerker und Gewerbetreibenden die ordnungsmäßige Buchführung nicht zu ersetzen.

**Gute Kunst fürs deutsche Haus.** Ein gutes Bild ist, wie ein gutes Buch, ein Tröster in trüblicher Zeit. Wirkliche, edle Kunst vermag auch dann zu unseren Herzen zu sprechen, wenn wir uns allen anderen verschließen. Und wenn unsere Weihnachtsfreude in diesem Jahre wieder gedämpft erlingen wird, so wird doch umso mehr der Wunsch laut werden, das Band einer leisen Freude von Mensch zu Mensch zu schlingen. Dafür sei auf die guten Original-Kunstblätter verwiesen, wie sie der Verlag V. G. Teubner zu billigen, für jeden erschwinglichen Preisen (von 3. bis 7,50 Mark) herausgibt.

**Schuhbefehl mit Holz.** Unser Kriegsschuhwerk von J. Flud, Leiter der Lehr- und Versuchswerkstätte für Beschuhung in Karlsruhe. Verlag C. F. Müller'sche Hofbuchhandlung m. b. H., Karlsruhe i. B. Preis 1,80 Mark.

**„Die neue Umsatz- und Luxussteuer.“** Ein Leitfaden zur Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 von Dr. Ernst Meier, Jurist, und Volksw. Mitarbeiter der Handelskammer München, 40 Seiten, Gr.-Oktav, Preis 1,80 M. München, Verlag J. Lindauer'sche Universitätsbuchhandlung. (Schöpping).

### Die große Schar

unserer elenden Krüppel, Siechen, Idioten (1000), bittet in diesem Jahre besonders herzlich, ihrer zum Weihnachtsfest in barmherziger Liebe zu gedenken. Freundschaftliche Spenden nimmt dankbarst entgegen D. S. Braun, Superintendent, Vorstand der Krüppelhäuser, Angerburg, Ostpreußen. Postfachkonto Königsberg 2423.)

### Handwerkskammer Wiesbaden.

#### Bekanntmachung

betr. Errichtung von Sperrlagern bei Sattlerlederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften zwecks erstmaliger Belieferung mit Geschirrlleder an aus dem Heeresdienst entlassene selbständige Sattler und Sattlergehilfen. (Beschluss des Arbeitsausschusses der Kontrollstelle vom 12. November 1918.)

Zwecks erstmaliger Belieferung für die infolge der Demobilisierung jetzt aus dem Heeresdienst entlassenen selbständigen Sattler und Sattlergehilfen mit Haut- und Geschirrlleder werden bei den von der Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H. in Berlin im Benehmen mit dem Verband Deutscher Sattlerlederhändler und dem Innungsverband Bund Deutscher Sattler-, Riemen- und Täschner-Innungen benannten Sattlerlederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften Sperrlager errichtet.

Jeder selbständige Sattler, der selbst jetzt aus dem Heeresdienst entlassen wird oder aus dem Heeresdienst jetzt entlassene Sattlergehilfen neu einstellt, hat sich zwecks Beschaffung von Leder an die nächstgelegene Sattlerlederhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft zu wenden. Diese beantragt bei dem ihr noch zu benennenden Sperrlager die Zuteilung der von der Kontrollstelle festgesetzten Menge Sattlerleder. Das Sperrlager hat der zuständigen Sattlerlederhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft das Leder zwecks sofortiger Weiterleitung an den selbständigen Sattler unverzüglich zuzuteilen.

Die Sperrlager erhalten die Ledermengen von der Sattlerleder-Gesellschaft, nachdem sie an diese den Betrag hierfür vorher gezahlt haben. Der Inhaber des Sperrlagers hat Gewichts- und Zinsverluste sowie die Frachten vom Lager der Sattlerleder-Gesellschaft bis zu seinem Lager und von diesem bis zum Lager der Sattlerlederhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft, die den Sattler unmittelbar beliefert, zu tragen. Diefür sehen ihn

von den gesetzlichen Kleinhandlernerufen 8 v. H. zu. Die verbleibenden 4 p. H. des gesetzlichen Kleinhandlernerufens stehen derjenigen Sattlerlederhandlung bzw. Genossenschaft zu, die den Sattler unmittelbar beliefert.

Es ist in Aussicht genommen, nach Möglichkeit jedem selbständigen Sattler, soweit er nach vorstehendem Absatz 2 bezugsberechtigt ist, bei der erstmaligen Belieferung eine Menge von zwei Dächten Haut- und Geschirrlleder, eine halbe Haut Näh- und Binderelementleder, sowie etwa ein Quadratmeter leichtes Leder für Einfaß- und Kissenzwecke zuzuteilen.

Bei den künftigen allgemeinen Verteilungen erfolgen die Zuteilungen grundsätzlich durch diejenige Sattlerlederhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft, von welcher der selbständige Sattler vor seiner Einberufung bezogen hat. Nur einen bei der Kontrollstelle zu stellenden Antrag kann die Belieferung durch eine andere Sattlerlederhandlung, bzw. Rohstoffgenossenschaft erfolgen. Im Antrage ist die Sattlerlederhandlung, bzw. Rohstoffgenossenschaft anzugeben, von der der Sattler früher bezogen hat und von der er in Zukunft zu beziehen wünscht.

Berlin, den 15. November 1918.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder:  
Klasse. Sattler

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1918.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Carlens. Syndikus: Schroeder.

#### Bekanntmachung

betr. Errichtung von Sperrlagern bei Lederleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften zwecks erstmaliger Belieferung mit Boden- und Oberleder an aus dem Heeresdienst entlassene selbständige Schuhmacher und Schuhmachergehilfen.

(Beschluss des Arbeitsausschusses der Kontrollstelle vom 12. November 1918.)

Zwecks erstmaliger Belieferung mit Bodenleder für die infolge der Demobilisierung jetzt aus dem Heeresdienst entlassenen selbständigen Schuhmacher und Schuhmachergehilfen werden bei den vom Reichsverband deutscher Lederhändler im Benehmen mit dem Zentralverband deutscher Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften benannten Lederleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften Sperrlager errichtet.

Jeder selbständige Schuhmacher, der noch nicht im Besitze einer Bodenlederkarte ist, wendet sich unter Angabe der von ihm zu beschaffenden Arbeitskräfte an diejenige Lederleinhandlung oder Rohstoffgenossenschaft, von der er in Zukunft Bodenleder zu beziehen wünscht. Die Lederleinhandlung oder Rohstoffgenossenschaft beantragt bei dem zuständigen Sperrlager die Zuteilung der für jede zu beschaffende Arbeitskraft von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder festgesetzten Menge Bodenleder. Das Sperrlager hat der beantragenden Lederleinhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft das Bodenleder zwecks sofortiger Weiterleitung an den selbständigen Schuhmacher unverzüglich zuzuteilen.

Das Gleiche gilt auch bezgl. derjenigen selbständigen Schuhmacher, die bereits im Besitze einer Bodenleder-

## Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen der VIII. Kriegsanleihe können vom 2. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1919 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine für die 4 1/2% Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe und für die 4 1/2% Schatzanweisungen von 1918 Folge VIII findet gemäß unserer Anfang d. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

4. November d. Js.

bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen der früheren Kriegsanleihen ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im November 1918.

### Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

larie sind, hinsichtlich dieser erstmaligen Bodenlederzuteilung für die aus dem Felde zurückkehrenden neu eingestellten Arbeitskräfte. Die diese Arbeitskräfte einstellenden Schuhmacherebetriebe haben den Antrag auf Sonderzuweisung von Bodenleder aus dem Sperrlager bei derjenigen Lederleinhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft, von der sie früher ihr Bodenleder bezogen haben und in deren Kundeneinschreibungsliste sie eingetragen sind, zu stellen.

Die Ausständigung des Bodenleders an den selbständigen Schuhmacher ist von der Beibringung eines Nachweises über die zu beschäftigenden Arbeitskräfte bei der erstmaligen Zuteilung nicht abhängig zu machen. Der selbständige Schuhmacher hat jedoch spätestens binnen einem Monat nach Erhalt der erstmaligen Lederzuteilung einen amtlichen Nachweis, daß er die von ihm gemeldete Anzahl Arbeitskräfte auch tatsächlich beschäftigt, seiner Lederleinhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft vorzulegen. Stimmt diese Zahl mit der von ihm gemeldeten nicht überein, so ist hierüber von der Lederleinhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft der Kontrollstelle umgehend Bericht zu erstatten. Diese ist die zuviel bezogene Bodenledermenge dem betreffenden Schuhmacher bei den nächsten allgemeinen Verteilungen in Anrechnung bringen.

Die Sperrlager erhalten die auf sie entfallenden Bodenledermengen von dem zuständigen Sammellager der Reichslederhandels-Gesellschaft, nachdem sie an diese den Betrag hierfür vorher bezahlt haben. Zahlung ist sofort nach Aufforderung zu leisten.

Der Inhaber des Sperrlagers hat Gewichts- und Binsverluste sowie Frachten vom Sammellager der Reichslederhandels-Gesellschaft bis zu seinem Lager und von diesem bis zu der Lederleinhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft, die den Schuhmacher unmittelbar beliefert, zu tragen. Hierfür stehen ihm von dem gesetzlichen Kleinhandlernerlohn 8 v. H. zu. Die verbleibenden 4 v. H. des gesetzlichen Kleinhandlernerlohn stehen derjenigen Lederleinhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft zu, die den Schuhmacher unmittelbar beliefert.

Es ist in Aussicht genommen, jedem aus dem Heeresdienst entlassenen Schuhmacher bei der erstmaligen Belieferung mit Bodenleder eine Menge von 6 bis 10 Kilogramm zuzuteilen. Die genaue, auf jeden Schuhmacher entfallende Menge wird von der Geschäftsführung der Kontrollstelle nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Bestände festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Damit die selbständigen Schuhmacher bei den allgemeinen Lederverteilungen künftighin regelmäßig beliefert werden können, haben die Lederleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften unverzüglich für die von ihnen aus den Sperrlagern belieferten Schuhmacherebetriebe die Ausstellung einer Bodenlederkarte bzw. die Erhöhung der Zahl der Arbeitskräfte unmittelbar bei der Kontrollstelle zu beantragen.

In Schuhoberleder wird für die infolge der Demobilisierung aus dem Heeresdienste entlassenen selbständigen Schuhmacher und Schuhmachergehilfen gleichfalls eine erstmalige Belieferung erfolgen.

Es ist in Aussicht genommen, jedem aus dem Heeresdienst entlassenen Schuhmacher bei der erstmaligen Belieferung eine Oberledermenge von 2 Lf., soweit die zur Verfügung stehenden Bestände ausreichen, zur Verfügung zu stellen.

Das Oberleder wird von derjenigen Lederleinhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft, welche die erstmalige Belieferung mit Bodenleder ausführt bzw. bei den Schuhmacherebetrieben, die im Besitze einer Bodenlederkarte sind und aus dem Heeresdienste entlassene Schuhmachergehilfen neu einstellen, durch die Lederleinhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft, bei der sie in der Kundeneinschreibungsliste zum Bezuge von Bodenleder eingetragen sind, vorgenommen. Die Lederleinhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft erhält das für die erstmalige Belieferung benötigte Schuhoberleder gleichfalls von dem zuständigen Sperrlager. Für die erstmalige Belieferung mit Schuhoberleder sind hinsichtlich der Bezahlung seitens der Sperrlager, der von diesen zu tragenden Zins- und Gewichtsverluste und der Kugensberechnung die herr. die erstmalige Belieferung mit Bodenleder in den Absätzen 5 und 6 aufgestellten Grundsätze entsprechende Anwendung.

Bei den künftigen allgemeinen Verteilungen in Schuhoberleder, das für Ausbesserungszwecke allen Schuhmachern regelmäßig ohne Rücksicht auf ihre früheren Bezüge im Jahre 1913 geliefert wird, ist der im Besitze einer Bodenlederkarte befindliche Schuhmacherebetrieb nach Maßgabe der auf derselben vermerkten Zahl von Arbeitskräften von derjenigen Lederleinhandlung bzw. Rohstoffgenossenschaft bei der er zum regelmäßigen Bezuge von Bodenleder eingetragen ist, zu beliefern. Im übrigen gelten für den Bezug von Ober-

leder die allgemeinen Bestimmungen, wonach nur die Schuhmacherebetriebe, die im Jahre 1913 Oberleder bezogen haben, Schuhoberleder anteilmäßig von denjenigen Lederleinhandlungen bzw. Rohstoffgenossenschaften erhalten, von der sie es auch im Jahre 1913 bezogen haben.

Die Sperrlagerhalter haben sich durch Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines der Kontrollstelle gegenüber zur Einhaltung der vorstehenden Bedingungen zu verpflichten.

Den Lederleinhandlungen und Rohstoffgenossenschaften wird das für sie zuständige Sperrlager von der Kontrollstelle besonders mitgeteilt werden.

Berlin, den 15. November 1918.

Kontrollstelle für festgelegenes Leder:  
Blasse. Fächer

Wirb. hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1918.

Die Handwerkskammer:  
Der Vorsitzende: Der Syndikus:  
Carstens. Schroeder.

**In das metallverarbeitende Handwerk!**

Die erstmalige Zuweisung von Sparmetallen an die Handwerksbetriebe des Regierungsbezirks Wiesbaden für den Monat Dezember erfolgt mit Rücksicht auf die Dringlichkeit nicht zentral von der Metallberatungs- und Verteilungsstelle für Handwerksbetriebe in Hammover, sondern durch die unterzeichnete Handwerkskammer als Bezirksstelle. Infolgedessen sind uns zur Verteilung im Monat Dezember 1918 folgende Sparmetalle überwiesen:

- Kupfer,
- Zinn,
- Blei,
- Zink,
- Weißblech.

Es ist nur das Messing-, Installateur- und Kupferblechhandwerk berechnet worden.

Hinsichtlich des Metallbedarfs der Elektroinstallateure, Optiker, Graveure, Ziffelreue, Uhrmacher, ergeht besondere Bekanntmachung, weil diese Handwerker besonderen Metallbedarfstellen angehörend sind und infolgedessen der Versorgung durch die Metallberatungsstelle für Handwerksbetriebe nicht unterliegen. In besonders dringenden Fällen können jedoch aus den eben vorliegenden Mengen die Elektro-Installateure, Optiker, Graveure, Ziffelreue, Uhrmacher mit berücksichtigt werden.

Wir fordern hiernach diejenigen auf Sparmetalle angewiesenen Handwerksbetriebe, die es noch nicht

gekau haben, in ihrem eigenen Interesse dringend auf, ihren Betrieb zum Zwecke der Zuteilung der genannten Rohstoffe bei der unterzeichneten Handwerkskammer umgehend anzumelden.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1918.

Die Handwerkskammer:  
Der Vorsitzende: Der Syndikus:  
Carstens. Schroeder.

**Für einige Knaben,**

welche das Schmiedehandwerk erlernen wollen, werden sofort Stellen auf dem Lande mit Kost und Unterkunft gesucht. Städtisches Arb.-Amt Wiesbaden.

**Gerade in der jetzigen Zeit**

in der viele gewerbliche Betriebe zur Fabrikation neuer Artikel übergeben, weil die bisher angefertigten weniger gut gehen, oder deren Absatzgebiet verschlossen ist

**werden neue Bezugsquellen gesucht.**

Jetzt verspricht deshalb eine wiederholte Anzeige guten Erfolg, zumal wenn Sie in dem „Nass. Gewerbeblatt“ erfolgt, das in 12500 gewerbli. Betriebe Nassaus gelangt.

**Gewerbetreibende verwendet nur mein Hand-Näh-Mhle „Einzig“.**



Jeder sein eig. Sattler u. Schuster. Die Mhle näht Streppische wie eine Nähmaschine. Man kann Schuhe, Geschirre, Treibriemen, Pferde u. Wagenbeden, Sättel, Säcke, Segeltuch selbst stiden. Nähmhle „Einzig“ ist die beste, welche bis heute in den Verkauf gelangte. Stück mit 3 verschied. Nadeln, Garn u. Gebrauchsanweisung M. 4.50, 2 St. M. 8.50, 4 St. nur M. 16.—, versend. unter Nachn., Porto u. Verpackung frei. **Versandhaus „Germania“** Straßburg i. E. 290.



**Nassauische Landesbank  
Nassauische Sparkasse**

Wiesbaden, Rheinstraße 44. — Fernruf 833, 844, 893, 6172.

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen, Reichsbankgroskonto. — Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 600. 28 Filialen (Landesbankstellen) u. 208 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden 30 Sammelstellen in Frankfurt und seinen Vororten.

**Mündelsichere Anlagen**

in Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank, auf Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, auf gebührenfreien Verzinsungskonten täglich fällig oder unter Festlegung mit Kündigungsfrist

**Darlehen und Kredite in laufender Rechnung**

gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren, ferner an Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicherstellung

**Sonstige Geschäftszweige**

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene und geschlossene Depots), Vermietung verschließbarer Schrankrächer, An- und Verkauf von Wertpapieren, Einziehung von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine.

**Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt**

Rehördliches Institut der Bezirksverbände der Reg.-Bez. Wiesbaden und Cassel. Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 17600. Fernruf wie oben.

Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste Aufwendungen.

Direktion der Nassauischen Landesbank.